

29.03.2023

Strengere Regeln für das Abstellen von E-Tretrollern

Vorbemerkung:

Im Münchner Stadtgebiet häuft es sich immer mehr, dass E-Tretroller nach Mietende nur de Nutzerinnen und Nutzer verkehrsgefährdend abgestellt werden: Im Bereich von Fußgängerüberwegen, an Haltestellen, aber insbesondere auch auf Gehwegen, die so schmal sind, dass die Einhaltung von einer Gehwegrestbreite von 1,60 m überhaupt nicht möglich ist. Solche schmalen Gehwege sind z.B. im Stadtbezirk Sendling-Westpark sehr häufig in Gegenden, die einen Gartenstadtcharakter haben.

Durch das Abstellen der E-Tretroller auf den schmale Gehwegen werden sehbehinderte Personen extrem gefährdet und Personen, die mit dem Rollator, dem Rollstuhl oder mit einem Kinderwagen unterwegs sind, müssen auf die Fahrbahn wechseln, um den abgestellten Tretrollern auszuweichen. Für Personen, die im Rollstuhl ist das äußerst anstrengend, da sie sich eine Stelle mit einer Gehwegabsenkung suchen müssen und dann zum Teil eine längere Strecke auf der Fahrbahn zurücklegen müssen.

Kinder, die aufgrund ihres Alters den Gehweg mit ihre Fahrrad oder Tretroller den Gehweg befahren dürfen, müssen ebenfalls auf die Straße wechseln und sich durch vorbeifahrende Fahrzeug stark gefährdet.

Wenn Einwohnerinnen und Einwohner falsch abgestellte E-Tretroller beim Mobilitätsreferat (MOR) melden, antwortet MOR in der Regel, dass die Betreiber eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben, in der eine Reihe von Regeln aufgeführt sind, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet haben. Wenn man sich diese Selbstverpflichtungserklärung einmal genauer anschaut, ähnelt sie eher einem zahnlosen Tiger und insbesondere werden eine Reihe von eigentlich wichtigen Vorgaben nicht an die Kunden weitergegeben, weder im Internetauftritt der Betreibern, noch in der App noch in den AGBS.

Daher stellt der BA 7 nachfolgenden Antrag.

Antrag:

1. Die Stadtverwaltung macht den Betreiberfirmen von E-Tretrollern strengere, verbindliche Vorgaben, wie diese ihre Kunden darüber aufklären müssen, dass E-Tretroller nur bei einer verbleibenden Restbreite vom 1,60 m auf dem Gehweg abgestellt werden dürfen. Sie informieren ihre Kunden insbesondere darüber, dass somit E-Tretroller auf Gehwegen mit einer Breite von weniger als 1,60 m überhaupt nicht abgestellt werden dürfen, sondern dass sie dann ggf. auf der

Straße am Straßenrand abgestellt werden müssen.

2. Die Stadtverwaltung wirkt darauf hin, dass in der Münchner Selbstverpflichtungserklärung (die derzeit nur vorschreibt, dass bei dem Aufstellen der Tretroller **durch die Betreiber** eine Rest-Gehwegbreite von 1,60 m einzuhalten ist) klargestellt wird, dass diese Regel auch **für alle Nutzer** bei der Rückgabe der Roller einzuhalten ist.
3. Die Stadtverwaltung setzt bei den Betreibern von E-Tretrollern durch, dass diese für ihre Nutzer bei der Beendigung der Miete als Teil des Rückgabeprozesses verbindlich vorschreiben, dass mit dem Smartphone ein Foto an den Betreiber übermittelt werden muss.

Begründung:

zu 1) Die Betreiber habe sich in der Selbsterklärung dazu verpflichtet beim Aufstellen der Roller durch die Betreiber eine Gehweg-Restbreite von 1.60 m einzuhalten. Von einer Restbreite von 1,60m steht aber nichts in den Werbeanzeigen und Bedienungsanleitungen (weder im Web noch in der App).

Bei TIER (dem Partner der MVG!) heißt es zum Rückgabeprozess:

„Schritt 7: Wenn du angekommen bist, stelle den E-Scooter auf einer ausgewiesenen Parkfläche ab oder parke so auf dem Bürgersteig, dass du andere nicht behinderst.“

Und ob man das Gefühl hat, andere zu behindern, ist offensichtlich sehr subjektiv. In der Anleitung steht sogar explizit, dass sie auf dem Gehweg abgestellt werden sollen. In den Informationen an ihre Nutzer schreibt TIER an keiner Stelle, dass die Roller überhaupt auf der Straße abgestellt werden **dürfen**. Dabei wären die Nutzer dazu **verpflichtet**, wenn der Gehweg nicht breit genug ist.

zu 3) Bei Beschwerden an die Stadtverwaltung über gefährdende abgestellte E-Tretroller schreibt diese zurück, dass die Nutzer zum Ende des Mietprozesses „verbindlich“ ein Foto vom abgestellten Roller an den Betreiber senden müssten. Das ist aber nicht der Fall: Wenn man bei der Rückgabe eines TIER-Rollers die freundliche „Bitte“, ein Foto des abgestellten Rollers anzufertigen und abzusenden, einfach übergeht, passiert: nichts. Man wird abgemeldet und bekommt den normalen Rechnungsbetrag genannt.

gez. Maryam Giyahchi
für die SPD-Fraktion